Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 41.

(Nr. 12864.) Verordnung über die einheitliche Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen. Vom 30. Juni 1924.

Die Auflösung des von Alvenslebenschen Familienfideikommisses Neugattersleben, des Graf von der Asseburgschen Familienfideikommisses Falkenstein-Meisdorf und des Freiherr von Bodenhausenschen Familienfideikommisses Burgkemnitz erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Anhalt wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen vom 30. Mai 1924.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkt von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen Auflösung eines der genannten Familienfideikommisse eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Verfahrens rückwirkende Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1924.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:
am Zehnhoff.

Vereinbarung
zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Anhalt wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des von Alvenslebenschen Familienfideikommisses Neugattersleben, des Graf von der Asseburgschen Familienfideikommisses Falkenstein-Meisdorf und des Freiherr von Bodenhausenschen Familienfideikommisses Burgkemnitz, deren Bestandteile sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Anhalt befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische und Anhaltische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Auflösung der genannten gebundenen Vermögen, also auch der in Anhalt befindlichen Teile dieser Vermögen, soll einheitlich erfolgen auf Grund der preußischen Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919

in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren Vorschriften, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Für das Auflösungsverfahren sind die für die preußischen Teile der Familiengüter zuständigen preußischen Auflösungsbehörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich unbeschadet der nachstehenden Sonderbestimmungen auch auf die in Anhalt befindlichen Teile der Familiengüter.

§ 3.

Die Entwürfe der die Auflösung regelnden Familienschlüsse sind dem Anhaltischen Staatsministerium mitzuteilen. Soweit über die Auflösung der preußischen Teile eines Familienguts bereits ein Familienschluß von dem zuständigen Preußischen Auflösungsamt aufgenommen ist, kann dieser durch Beschluß des Auflösungsamts mit Zustimmung der von der Anhaltischen Regierung zu bestimmenden Auflösungsbehörde auch für die in Anhalt belegenen Familiengutsteile für wirksam erklärt werden, sofern der Familiengutsbesitzer und nächste Folgeberechtigte dies beantragen.

Die Auflösung der Familiengüter bedarf der Genehmigung der Preußischen Minister der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Anhaltischen Staatsministeriums.

§ 4.

Die in Anhalt befindlichen, mit dem preußischen Grundbesitz der Familiengüter in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Grundstücke können in ein etwa aus dem preußischen Grundbesitz zu bildendes Wald- oder Landgut (§§ 12 ff. der Preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 — Preuß. Gesetzsamml. S. 463 —) oder Schutzforst (Preußische Waldverfügung vom 31. Dezember 1920 — Just. Min. Bl. 1921 S. 30 —) einbezogen werden, bedürfen in diesem Fall jedoch nicht der Übernahme auf ein preußisches Grundbuchblatt. Die anhaltische Aufsicht über den in Anhalt belegenen Wald wird dadurch nicht berührt; soweit nach den preußischen Bestimmungen Aufsichtsrechte der Forstaufsichtsbehörde begründet sind, bedarf ihre Ausübung hinsichtlich des in Anhalt belegenen Waldes der Zustimmung der vom Anhaltischen Staatsministerium zu bestimmenden Forstaufsichtsbehörde. Zur Verfügung über die in Anhalt belegenen Grundstücke bedarf es auch der Genehmigung der vom Anhaltischen Staatsministerium zu bestimmenden Behörde; diese hat die erforderlichen Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten.

§ 5.

Die zur Vollziehung der rechtskräftig bestätigten Familienschlüsse erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die anhaltischen Teile der Familiengüter handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an anhaltische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Anhaltischen Regierung zu bestimmenden Auflösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an anhaltische Behörden gerichtet sind, die preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Just. Min. Bl. S. 498).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in anhaltischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe der rechtskräftig bestätigten Familienschlüsse frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen anhaltischen Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zwischen den zuständigen preußischen und anhaltischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Anhaltischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

Berlin, den 30. Mai 1924.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 23. Mai 1924 erteilten Vollmacht.

Dr. jur. Ernst Kübler

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Anhaltischen Staatsregierung auf Grund der vom Anhaltischen Staatsministerium unter dem 29. April 1924 erteilten Vollmacht.

Rudolf Müller

Ministerialrat, Geheimer Regierungsrat.

(Nr. 12865.) Verordnung über anderweite Festsetzung der Schreibgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare. Vom 28. Juni 1924.

Auf Grund der Ermächtigungen im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird die daselbst vorgesehene Schreibgebühr auf 0,20 Goldmark für die Seite festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt § 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 560 Nr. 12730) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1924.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1923 über die Genehmigung des Nachtrags zu den Verordnungen, betreffend das ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstentums Lüneburg, über Beleihung nach Roggenwert durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 22 S. 118, ausgegeben am 31. Mai 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Mai 1924 über die Genehmigung der Änderung der Satzung des Landschaftlichen Kredit-Verbandes für die Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 247, ausgegeben am 31. Mai 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnaktiengesellschaft Genthin–Ziesar in Genthin für den Bau und Betrieb einer Erweiterungsstrecke von Güsen nach Jerichow durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 24 S. 199, ausgegeben am 14. Juni 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für die Erweiterung des Messegeländes durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 23 S. 129, ausgegeben am 7. Juni 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1924 über die Genehmigung des 22. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 25 S. 166, ausgegeben am 21. Juni 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Merseburg für die Sicherstellung der Versorgung der Stadt mit einwandfreiem Trinkwasser durch ihr Wasserwerk in Rössen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 26 S. 157, ausgegeben am 28. Juni 1924
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Aachen für Neuverlegung der Hochspannungsleitung von Kohlscheid nach der Grube Gewerkschaft Carl Friedrich in Richterich durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 24 S. 109, ausgegeben am 14. Juni 1924;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde Schwessin, Kreis Köslin, für die Anlegung eines neuen kirchlichen Begräbnisplatzes durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 26 S. 147, ausgegeben am 28. Juni 1924;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Pr. Oldendorf, Kreis Lübbecke, für den Bau einer Chaussee von Pr. Oldendorf über das Wiehengebirge nach Einighausen durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 26 S. 102, ausgegeben am 28. Juni 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.